

Versöhnung spricht, zu Nr. 49 muß zunächst gesichert werden. In Nr. 250 schreibt Abt Konrad dem Metropolit: *Huius rei et donationis habentes experientiam pro appellatione Romane sedis in celebri sinodo vestrae sanctitatis vestram subnixae interpellamus reverentiam, quatenus vestro nutu et consilio valeat relaxari, quem constat omnes afflictos velle consolari. Nam episcopus noster Frisingensis nos et locum nostrum in gratiam antiquitus habitam recepit...* Hieraus ergibt sich, daß Otto zuerst Abt Konrad in Gnade aufgenommen hat und erst dann ist Nr. 250 an Erzbischof Konrad geschrieben worden, um die Appellation Ottos an den Papst, die wir in Nr. 49 vor uns haben, überflüssig zu machen. Nr. 250 gehört demnach zeitlich vor 49.

Wenn Abt Konrad *in gratiam antiquitus habitam* aufgenommen worden ist, muß eine ernsthafte Verstimmung zwischen Otto und dem Tegernseer Abt vorausgegangen sein. Die Gründe werden in Nr. 49 genannt: Abt Konrad lehnte aus überzeugenden Gründen eine Reform für Tegernsee ab. In diesem Zusammenhang hatte er sogar an den Papst appelliert, wie in Nr. 49 berichtet wird¹¹¹). Diese Supplik ist nicht erhalten, jedoch hat sich Konrad sicher zur gleichen Zeit auch an König Konrad III. gewandt, denn zweifellos darf man Nr. 11 in diesen Zusammenhang stellen. Als Beweis darf die Berufung auf das Privileg Ottos II. gelten, durch das Tegernsee der Königsschutz verliehen wurde¹¹²). So gehört also Nr. 11 noch vor Nr. 250.

Nachdem die Reihenfolge der drei Briefe Nr. 11, 250 und 49 gesichert ist, steht ihrer engeren Datierung kein Hindernis im Wege. Gegen den 11. November 1146 war die Synode zu Hall und Passau beendet, die Abt Konrad nicht besucht hatte¹¹³). So kann die Verhandlung zwischen Otto und Konrad frühestens Mitte November stattgefunden haben. Unmittelbar darauf wird Konrad dann sowohl seine Beschwerde an Papst Eugen III. (das aus Nr. 49 erschlossene Deperditum) als auch Brief Nr. 11 an König Konrad III. abgeschickt haben. Beide Schreiben gehören demnach in die zweite Hälfte des November—Dezember 1146. Kurz darauf erfolgte die Versöhnung und erst dann sind die Briefe Nr. 250 und 49 geschrieben worden. Da Nr. 250 den Eindruck erweckt, als hätte Otto zu diesem Zeitpunkt Nr. 49 noch nicht abgeschickt — Konrad be-

¹¹¹) (Konrad) *vestram appellavit audientiam*. Meichelbeck u. Zimmermann (s. oben Anm. 102) lasen *appellavimus*. In T steht *appellaū*, zur Kennzeichnung des Plurals wenige Zeilen tiefer von der gleichen Hand aber *audiuim* mit *us*-Haken rechts über dem *m*.

¹¹²) S. oben Anm. 95.

¹¹³) Vgl. oben Anm. 99. Konrad zeugt in keiner dort ausgestellten Urkunde.